BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 73.	RR
TOP			11	
Datum			28.03.2019	

Ansprechpartner/in: Martin Huben **Telefon: 0211 / 475-2353**

Anfrage der SPD-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf vom 30.01.2019 zur gutachterlichen Stellungnahme „Die Zukunft der Kies- und Sandindustrie im Planungsbezirk Düsseldorf vor dem Hintergrund einer möglichen Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:

Der Regionalrat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.

gez. Birgitta Rademacher

Düsseldorf, den 27.02.2019

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die SPD-Fraktion nimmt in ihrer Anfrage Bezug auf die vom **vero** - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. – an die Regionalplanungsbehörde übermittelte gutachterliche Stellungnahme „Die Zukunft der Kies- und Sandindustrie im Planungsbezirk Düsseldorf vor dem Hintergrund einer möglichen Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“, die im Auftrag des vero vom Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e. V. (RISP) an der Universität Duisburg-Essen erstellt wurde.

Die SPD-Fraktion richtet diesbezüglich folgende Fragen an die Regionalplanungsbehörde:

1.) Wird die Datenerhebung von der Verwaltung geteilt?

2.) Wenn ja, wann ist mit der Vorlage eines Erarbeitungsbeschlusses zu rechnen?

3.) Hält die Verwaltung es auch für richtig, ungenutzte BSAB-Flächen nach 10 Jahren zu entwidmen?

Die Antworten der Regionalplanungsbehörde finden sich in der Anlage 2.

Anlagen:

Anlage 1: Anfrage der SPD-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf vom 30.01.2019

Anlage 2: Antwort der Regionalplanungsbehörde

SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf (www.spd-rrd.de)

30.01.2019

An die Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Kießling
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann
Dülkener Straße 61
41068 Mönchengladbach

ANFRAGE zur gutachterlichen Stellungnahme „Die Zukunft der Kies- und Sandindustrie im Planungsbezirk Düsseldorf vor dem Hintergrund einer möglichen Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“

Sehr geehrter Herr Kießling,
sehr geehrter Herr Hildemann,

Der **vero** - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. - hat der Regionalplanungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme „Die Zukunft der Kies- und Sandindustrie im Planungsbezirk Düsseldorf vor dem Hintergrund einer möglichen Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“ übermittelt. Diese wurde in seinem Auftrag vom Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e. V. (RISP) an der Universität Duisburg-Essen erstellt.
Die Regionalplanungsbehörde will diese gutachterliche Stellungnahme, wie auch alle anderen Erkenntnisse zum Thema Rohstoffkonzept, bei ihren Überlegungen und ersten Vorarbeiten für eine künftige Gesamtfortschreibung des Rohstoffkonzeptes berücksichtigen.
Aufgrund von Datenerhebungen, rechtlichen Beurteilungen und absehbaren Auskiesungslaufzeiten wird in dieser gutachterlichen Stellungnahme ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wird die Datenerhebung von der Verwaltung geteilt?
2. Wenn ja, wann ist mit der Vorlage eines Erarbeitungsbeschlusses zu rechnen?
3. Hält die Verwaltung es auch für richtig, ungenutzte BSAB-Flächen nach 10 Jahren zu entwidmen?

Mit freundlichen Grüßen

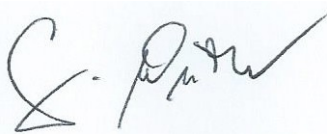

Günter Wurm
Fraktionsvorsitzender

1.) Wird die Datenerhebung von der Verwaltung geteilt?

Ein Entwurf der „RISP-Studie“ wurde der Regionalplanungsbehörde von Vertretern des vero im September 2018 vorgestellt. Die Regionalplanungsbehörde wies in dem Gespräch darauf hin, dass für eine Verifizierung der Aussagen der „RISP-Studie“ zu den „*nicht verfügbaren Restflächen*“ konkrete flächenbezogene Informationen unabdingbar seien.

In der vorliegenden Endfassung der „RISP-Studie“ sind konkrete flächenbezogene Daten weiterhin nicht enthalten. Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Ausführungen der „RISP-Studie“ zu den „*nicht verfügbaren Restflächen*“ demzufolge zur Kenntnis, teilen kann sie die Aussagen zu diesem Punkt aus den oben dargelegten Gründen jedoch nicht.

Auch im RPD-Verfahren wurde u. A. von Abgrabungsunternehmen vorgetragen, dass einige BSAB aus den unterschiedlichsten Gründen nicht verfügbar und daher aus der Darstellung zu streichen seien. Allen konkreten Anregungen zu BSAB-Streichungen in den Beteiligungen/Offenlagen zum RPD-Aufstellungsverfahren wurde nachgegangen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass *„bei allen beibehaltenen BSAB [zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPD] nicht davon auszugehen [war], dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen.*“ (1. Thementabelle http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aufstellung_122017/Anlage-6/4-1-Themen-und-Kommunaltabellen/1-Thementabellen_Sammelmappe.pdf; Seite 718ff.).

Da die im RPD-Verfahren von den Unternehmen vorgetragenen Abbauhemmnisse mit denen in der „RISP-Studie“ genannten weitgehend deckungsgleich sind (z.B. Grunderwerb nicht möglich oder die Betroffenheit von Schutzgütern), ist zu vermuten, dass zumindest ein Teil dieser Flächen/Hinderungsgründe bereits durch die Regionalplanungsbehörde im RPD-Verfahren geprüft wurde. Es scheint daher nicht unwahrscheinlich, dass die Einschätzung der Abgrabungsunternehmen und die der Regionalplanungsbehörde zu etwaigen Abbauhemmnissen an einzelnen Standorten durchaus divergieren können.

Als durchaus plausibel erscheinen der Regionalplanungsbehörde die Ausführungen der „RISP-Studie“ hinsichtlich der Restlaufzeiten einzelner Abgrabungsunternehmen bzw. Abgrabungsstandorte. Auch dieser Sachverhalt wurde in den Stellungnahmen zum RPD geschildert und lässt sich aus den Monitoringdaten herleiten. Bei der regionalplanerischen Betrachtung der gesicherten Versorgungszeiträume ist jedoch die Planungsregion maßgeblich und nicht die Restlaufzeit einzelner Unternehmen oder Abgrabungsstandorte.

2.) Wenn ja, wann ist mit der Vorlage eines Erarbeitungsbeschlusses zu rechnen?

Nach derzeitiger Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ergibt sich der Zeitpunkt für die Vorlage eines Erarbeitungsbeschlusses zur Fortschreibung der BSAB insbesondere aus dem nächsten Rohstoffmonitoring - Lockergesteine des GD NRW. Wie in der Klausurtagung des Regionalrates am 04./ 05.07.2018 in Schermbeck dargelegt, erfüllt der RPD sowohl die Vorgaben des gültigen LEP NRW als auch die geplanten Vorgaben des LEP-Änderungsentwurfes (vgl. hierzu auch die Präsentation der Klausurtagung http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2018/RR_Klausurtagung_Vortragsfolien_Teil2.pdf). Gemäß dem letzten Monitoringbericht des GD NRW (Stand 01.01.2018) wird bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand, die mit 23,8 Jahren den kürzesten Versorgungszeitraum abdeckt, voraussichtlich am ehesten ein Handlungsbedarf entstehen. Der im LEP NRW in Ziel 9.2-3 – Fortschreibung - vorgeschriebene Mindestversorgungszeitraum beträgt für Lockergesteine 10 Jahre, im Entwurf zur Änderung des LEP NRW werden 15 Jahre vorgesehen.

3.) Hält die Verwaltung es auch für richtig, ungenutzte BSAB-Flächen nach 10 Jahren zu entwidmen?

Die Regionalplanungsbehörde hält es nicht für richtig, ungenutzte BSAB-Flächen pauschal nach 10 Jahren zu entwidmen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sprechen u. A. folgende Gründe gegen ein solches Vorgehen:

- Bei der Neuaufstellung von Regionalplänen sind gemäß den Vorgaben des LEP NRW für Lockergesteine BSAB für 20 Jahre darzustellen, gemäß dem Entwurf für die Änderung des LEP NRW zukünftig sogar für 25 Jahre (vgl. Ziel 9.2-2 - Versorgungszeiträume). Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Abgrabung in allen dargestellten BSAB gleichzeitig begonnen wird. Eine pauschale Streichung hätte somit zur Folge, dass nach 10 Jahren automatisch immer wieder neue Bereiche für die Darstellung von BSAB gesucht und dargestellt werden müssten, auch wenn diese Bereiche für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich geeignet sind und keine dauerhaften Hinderungsgründe für die Abgrabung erkennbar sind.

- Der Regionalplanungsbehörde liegen keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich dauerhafter Hinderungsgründe für die Rohstoffgewinnung in BSAB vor (s.o.).

- Eine anlasslose Streichung von geeigneten BSAB bedeutet, dass zur Erfüllung der Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungszeiträumen neue BSAB gesucht und dargestellt werden müssten. Dies würde die Planungssicherheit

für alle Beteiligten (Eigentümer, Unternehmen, Kommunen, etc.) ein Stück weit in Frage stellen.

- Nach hiesigem Kenntnisstand ist höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob durch die Rücknahme von Konzentrationszonen auf Ebene der Regionalplanung Entschädigungsansprüche (vgl. Aufhebung von Windkraft-Konzentrationszonen in FNP) ausgelöst werden können.

- Gemäß RPD, Kapitel 5.4.1 Grundsatz 1 soll „*Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze […] die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden*.“ Falls sich die Frage auch auf Teile bzw. Restflächen von BSAB bezieht, so ist darauf hinzuweisen, dass eine pauschale Streichung ggf. dazu führen kann, dass für die Unternehmen ein geringerer Anreiz besteht, den o.g. Grundsatz umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass dann tendenziell vor allem die wirtschaftlichsten/gewinnträchtigsten Teile eines BSAB abgebaut werden würden.